

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Wolfgang Waldmüller, Fraktion der CDU**

**Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung bei Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Die gesetzliche Pflicht zur Ausstattung von Windenergieanlagen (WEA) mit einem System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) trat am 1. Januar 2025 in Kraft (§ 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes [EEG]). Die Umrüstung bestehender Altanlagen stellt insbesondere für Betreiber von Bestandsanlagen eine technische, wirtschaftliche und organisatorische Herausforderung dar. Ziel der BNK ist es, den nächtlichen Lichtbetrieb von WEA auf das notwendige Minimum zu reduzieren, um sowohl den Luftverkehr als auch den Naturschutz zu berücksichtigen. Presseberichte und Meldungen der Branche weisen darauf hin, dass die Umsetzung bislang unterschiedlich erfolgt, teilweise Verzögerungen auftreten und die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Nachrüstung für einzelne Anlagen noch zu prüfen ist.

1. Wie viele WEA mit einer Höhe von über 100 Metern bestehen derzeit in Mecklenburg-Vorpommern?
  - a) Wie verteilen sich diese Anlagen nach Baujahr?
  - b) Welche Anlagen wurden vor dem 1. Januar 2025 errichtet und gelten damit als Altanlagen im Sinne des § 9 Absatz 8 EEG?

WEA sind entsprechend Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ab einer Anlagenhöhe von 50 Metern genehmigungsbedürftig. Entsprechend werden in dem Länderinformationssystem Anlagen (LIS-A) die genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfasst.

Eine Angabe zu der Höhe der WEA wird dabei nicht im System hinterlegt. Insgesamt sind aktuell 1.812 genehmigungsbedürftige WEA mit einer Höhe von über 50 Metern in Betrieb. Zur Identifizierung der WEA mit einer Höhe über 100 Metern müssten alle Bescheide durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern einzeln gesichtet werden. Dies wiederum würde einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Gemäß der im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Liste der Luftfahrthindernisse bestehen derzeit in Mecklenburg-Vorpommern (inklusive des Offshore-Bereiches) 1.317 WEA, die eine Höhe von mehr als 100 Metern über Grund bzw. Wasser aufweisen und daher mit einer Nachkennzeichnung ausgestattet sein müssen.

**Zu a)**

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, enthält die nachfolgende Tabelle Anlagen mit einer Höhe von mehr als 50 Metern. Die folgenden Daten beruhen auf dem LIS-A mit Stand vom 9. Dezember 2025.

<b>Baujahr</b>	<b>Anzahl der Anlagen</b>
1993	1
1994	2
1996	12
1997	5
1998	6
1999	18
2000	11
2001	373
2002	99
2003	37
2004	104
2005	92
2006	62
2007	61
2008	17
2009	58
2010	35
2011	26
2012	78
2013	144
2014	135
2015	97
2016	102
2017	55
2018	37
2019	31
2020	21

Baujahr	Anzahl der Anlagen
2021	22
2022	16
2023	29
2024	15
2025	11

**Zu b)**

Bis einschließlich 2024 sind 1.801 WEA in Betrieb gegangen und sind somit „Altanlagen“ im Sinne des § 9 Absatz 8 EEG.

2. Welche Altanlagen wurden bisher auf eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung nachgerüstet?
  - a) Für welche Anlagen wurden bereits Genehmigungen zur Nachrüstung eingeholt?
  - b) Welche Anlagen befinden sich noch im Verfahren oder warten auf die Umsetzung?

Für die Beantwortung werden die Fragen dahingehend verstanden, dass sich diese jeweils auf die Anzahl und den Standort der WEA beziehen.

Im Zuge der Nachrüstung von Bestands-WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Landesluftfahrtbehörde Anzeigen über die Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung an insgesamt 918 WEA vor. Es handelt sich hierbei um WEA an folgenden Standorten:

Papenhagen-Ost, Groß Below, Hoort, Görmin/Göslow, Kandelin, Tribsees, Parchim-Ost, Selmsdorf, Schönberg, Stevelin, Bütow, Gremersdorf, Neetzow-Liepen, Völschow, Miltzow, Willerswalde, Broderstorf, Klein Bünzow, Vorbein, Kuhs, Dalwitz/Walkendorf, Barkow/Schlemmin, Werder, Mecklenburger Schweiz, Altentreptow-West, Grimmen/Rackow, Dersekow, Groß Bisdorf, Helmshagen, Kletzin, Bargeshagen, Trechow, Kurzen Trechow II, Arcadis Ost 1, Rollwitz, Damerow, Züsedom, Petersdorf, Krackow, Zölkow, Nadrensee, Wilsickow, Alt Zachun, Voßberg, Ducherow-Altwigshagen, Friedland, Kassow/Oettelin, Bergholz-Rossow, Kalsow, Pensin, Kirch-Mulsow, Kambs, Hohen Luckow, Stuthof/Breitling, Amalienhof/Gottin, Sarow, Fuchsberg-Iven, Poppendorf, Neu Kosenow, Offshore Baltic I, Suckow-Nord, Bützow, Radegast, Kurzen Trechow, Breesen, Neu Guthendorf, Dennin, Lutheran, Iven-Japenzin, Siggelkow-Redlin, Rukieten, Barkow II, Barkow III, Gägelow, Radegast III, Testorf/Harmshagen, Redlin, Beseritz, Iven, Kublank, Blumenhagen, Golm, Beggerow-Borrentin, Strassen, Beggerow-Roggentin II, Werder/Kessin/Altentreptow, Kirch Mulsow, Wilhelminenthal, Johannenhöhe, Badow, Carinerland Panzow, Renzow, Stretense, Bassin, Nielitz, Groß Niendorf, Grimmen-Grellenberg, Leyerhof, Leyerhof-Jessin, Dargelütz, Panschow, Harmshagen, Bookhorst, Kalsow, Grebbin, Trinwillershagen, Rieps,

Stäbelow I, Stäbelow II, Brusow , Suckow, Groß Schwiesow, Langen Trechow, Medow, Satow-Niederhagen, Satow II, Markendorf, Uelitz, Grieben Ost, Grieben, Friedland Stadt, Friedland-Süd, Sülte, Gimmen-Grellenberg, Dummerstorf, Werder-Kessin, Tarnow-Prüzen, Parchow, Kladrup, Frauenmark, Hof Tatschow, Krackow-Glasow, Admannshagen, Plauerhagen, Neubukow, Santow, Upahl, Fahrenwalde, Rostock/Nienhagen, Panzow/Neubukow, Breesen-Teetzleben, Kuhlrade, Milow, Tarnow, Panzow, Krempin, Carinerland-West, Rolofshagen, Bernstorf.

**Zu a)**

Für die Nachrüstung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bedarf es keiner Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Landesluftfahrtbehörde. Die Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung und das Verfahren beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Landesluftfahrtbehörde sind im Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (AVV Luftfahrthindernisse; BAnz AT 30.04.2020 B4), geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), geregelt. Nach Nummer 3 des Anhangs 6 der vorgenannten AVV ist vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung die geplante Installation bei der zuständigen Landesluftfahrtbehörde unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

**Zu b)**

Im Zuge des in der Antwort zu Frage 2 a) dargestellten Verfahrens liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Landesluftfahrtbehörde aktuell Anzeigen

- für sechs WEA in Grimmen-Grellenberg und für zwei WEA in Langen Trechow vor, die nicht abschließend bearbeitet sind, da wesentliche Unterlagen fehlen.
- für insgesamt 85 WEA vor, für die der Nachweis für die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung noch aussteht. Es handelt sich hierbei um WEA an den Standorten Satow, Völschow, Medow, Altentreptow-West, Paschow, Radegast, Bützow, Prüzen, Kuhs, Werder-Kessin, Dummerstorf, Kirch Mulsow, Gremersdorf, Sülte, Friedland, Friedland-Süd, Hohen Luckow, Kurzen Trechow, Uelitz, Dalwitz, Markendorf.

3. Welche Genehmigungsbehörden sind für die Nachrüstung verantwortlich?
  - a) Wie ist der aktuelle Stand der Verfahren?
  - b) Welche Hindernisse bestehen aus Sicht der Betreiber bei der Umsetzung der BNK-Pflicht?
  - c) Plant die Landesregierung Vereinfachungen oder Leitlinien, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen?

Für die nachträgliche Ausstattung bestehender WEA mit einem BNK-System ist mit der Anzeige gemäß Anhang 6 Nummer 3 der AVV Luftfahrthindernisse bei dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Landesluftfahrtbehörde eine luftverkehrsrechtliche Prüfung zu veranlassen. Zum luftfahrtbehördlichen Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung der bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung an WEA hat die Luftfahrtbehörde des Landes Hinweise herausgegeben, welche auf deren Internetseite einsehbar sind. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2, a) und b) verwiesen.

4. Für welche Anlagen wurden Anträge auf Ausnahme von der Nachrüstungspflicht wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gestellt?
  - a) Nach welchen Kriterien wurden diese Anträge geprüft?
  - b) Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt bzw. abgelehnt?

Gemäß § 9 Absatz 8 Satz 6 EEG kann die Bundesnetzagentur auf Antrag im Einzelfall insbesondere für kleine Windparks Ausnahmen von der Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung zulassen, sofern die Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar ist. Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

5. Welche BNK-Systeme (aktiv-/passivradar- oder transponderbasiert) werden bei den nachgerüsteten Anlagen eingesetzt?
  - a) Welche Erfahrungen liegen zur Zuverlässigkeit und Praxistauglichkeit der Systeme vor?
  - b) Gibt es Anlagen, bei denen die Nachrüstung aufgrund technischer Schwierigkeiten bisher nicht umgesetzt werden konnte?

Derzeit sind folgende BNK-Systeme zugelassen:

STHDS 4.0,  
BNK Deutsche Windtechnik,  
LightGuard ADLS,  
Light Manager,

DarkSky BNK2020 Transponder,  
DarkSky Radar,  
Protea BNKSystem.

**Zu a)**

Es dürfen nur BNK-Systeme eingesetzt werden, die über ein Zertifikat einer zugelassenen Baumusterprüfstelle verfügen. Die Zertifikatsbedingungen sind dauerhaft einzuhalten. Mit dem Zertifikat wird die Zuverlässigkeit und Praxistauglichkeit bestätigt.

**Zu b)**

Hierzu liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit in seiner Zuständigkeit als Landesluftfahrtbehörde keine Informationen vor.

6. Wie überwacht die Landesregierung die Einhaltung der BNK-Pflicht bei Altanlagen?
  - a) Welche Berichte oder Daten liegen hierzu aktuell vor?
  - b) Gibt es Sanktionen oder Maßnahmen bei Nichteinhaltung?
  - c) Wie werden diese umgesetzt?

Die Landesregierung ist nicht für die Überwachung der Einhaltung einer nach dem EEG umzusetzenden BNK-Verpflichtung zuständig. Die Bundesnetzagentur überwacht, dass die Anlagenbetreiber die gesetzlichen Vorgaben – darunter auch die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung – erfüllen, um die Einspeisevergütung nach dem EEG zu erhalten.

7. Ist sichergestellt, dass alle WEA über einer Höhe von 100 Metern, die ab dem 1. Januar 2025 errichtet oder in Betrieb genommen wurden, über ein funktionsfähiges System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung verfügen?
  - a) Wie viele Neuanlagen wurden seit dem 1. Januar 2025 ohne sofort funktionsfähige BNK in Betrieb genommen?
  - b) Welche Ausnahmen oder Übergangsregelungen bestehen für Neuanlagen?
  - c) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruhen diese?

Bei neu zu errichtenden WEA ist die Installation einer BNK im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beantragen.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Anlage und den Betrieb der WEA nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz muss das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Landesluftfahrtbehörde eine Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde für die Errichtung einer WEA erteilen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Landesluftfahrtbehörde prüft in diesem Verfahren, ob an dem WEA-Standort der Betrieb einer BNK grundsätzlich möglich ist oder dem Einsatz einer BNK im Einzelfall aus Gründen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs, beispielsweise aufgrund der Nähe zu einem Flugplatz, widersprochen werden muss. Sie formuliert ggf. entsprechende Auflagen, die in die Genehmigungsbescheide nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz übernommen werden.

8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die vollständige Umsetzung der BNK-Pflicht bei Neuanlagen sicherzustellen?

Bei Nichteinhaltung der BNK-Pflicht drohen den Anlagenbetreibern nach § 52 Absatz 1 Nummer 3 EEG Strafzahlungen, sofern sie nicht neben der funktionsbereiten Installation der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung alle in ihrer Einflussosphäre für die Zulassung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung liegenden Schritte eingeleitet haben. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als zuständige Landesluftfahrtbehörde ist nicht die zuständige Stelle für die Anordnung eventueller Strafzahlungen. Zuständig ist der jeweilige Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlagen angeschlossen sind. Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.